

Abschlussbericht

**Empfehlungen zur Erstellung eines
landeseinheitlichen Kontenrahmens und
eines landeseinheitlichen Kontenrahmenplans
(Fortschreibung der Empfehlung vom Juni 2005)
sowie
zur Erstellung der Kontierungsrichtlinie**

- Stand 31. März 2006 -

Empfehlungen zur Erstellung eines landeseinheitlichen Kontenrahmens und eines landeseinheitlichen Kontenrahmenplans (Fortschreibung der Empfehlung vom Juni 2005) sowie zur Erstellung der Kontierungsrichtlinie

Gliederung:

I. Sitzungen der Projektgruppen

II. Teilnehmer der Projektgruppensitzungen

III. Aufgabe der Projektgruppen

IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppen

V. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse

1. Rechtsgrundlage
2. Landeseinheitlicher Kontenrahmen
3. Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan
4. Bereichsabgrenzung
5. Erläuterungen zu einzelnen Kontengruppen
6. Änderungen gegenüber der Empfehlung des Projektes vom Juni 2005

VI. Anhänge

Empfehlungen zur Erstellung des landeseinheitlichen Kontenrahmensplans (Fortschreibung der Empfehlung vom Juni 2005) sowie zur Erstellung der Kontierungsrichtlinie

1. Vorbemerkung
2. Empfehlung landeseinheitlicher Kontenrahmen
3. Empfehlung landeseinheitlicher Kontenrahmenplan

Kontenrahmen

Kontenrahmenplan mit Markierung der Fortschreibung des Kontenrahmenplans
- Stand Juni 2005 -

Kontenrahmenplan nach Fortschreibung des Kontenrahmenplans - Stand Juni 2005 -

I. Sitzungen der Projektgruppen

Die Arbeitssitzungen der Projektgruppen fanden am:

22.09.2005

05.10.2005

20.10.2005

15.11.2005

15.12.2005

in Mainz statt.

II. Teilnehmer der Projektgruppensitzungen**Projektgruppenmitglieder:**

- Herr Andreas Wagenführer Ministerium des Innern und für Sport
- Herr Markus Ackermann Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein
- Herr Johannes Brandl Stadtverwaltung Worms
- Herr Franz Breitbach Statistisches Landesamt
- Herr Heinrich Butz Kreisverwaltung Germersheim
- Herr Andreas Fetter Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
- Herr Bernhard Frantz Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück
- Herr Markus Haag Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt
- Herr Jürgen Hippel Stadtverwaltung Mainz
- Frau Elisabeth Hüther Kreisverwaltung Südwestpfalz
- Herr Werner Kroth Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- Herr Rudolf Lamping Statistisches Landesamt
- Herr Leo Merges Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land
- Herr Werner Meurer Kreisverwaltung Neuwied
- Herr Jürgen Nickel Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis
- Herr Willi Pauly Stadtverwaltung Mayen
- Frau Bettina Riehl-Rosenthal Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis
- Herr Achim Schmidt Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach /
Fachverband Kommunalkassenverwalter
- Herr Ralf, Schmitz Stadtverwaltung Trier
- Heinz Schwarz Stadtverwaltung Trier
- Frau Sabine Wegner Stadtverwaltung Bad Dürkheim
- Frau Hannelore Winkler Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems

Projektbetreuung:

- Herr Heinz Deisenroth Mittelrheinische Treuhand GmbH
- Herr Harald Breitenbach Mittelrheinische Treuhand GmbH
- Herr Thomas Stephan Mittelrheinische Treuhand GmbH

III. Aufgabe der Projektgruppen

Die zum Juni 2005 veröffentlichte Empfehlung für einen landeseinheitlichen Kontenrahmenplan war unter Beachtung der Erfahrungen aus deren praktischer Anwendung in den Gemeinden fortzuschreiben. Ferner sollten die statistischen Anforderungen - soweit diese vorliegen - Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollten Zuordnungsvorschriften zu den Kontengruppen erarbeitet werden. Damit soll eine landeseinheitliche Anwendung des Kontenrahmenplans sichergestellt werden.

IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppen

Die Gruppierung der kameralen, kommunalen Haushaltspläne sowie deren Zuordnungsvorschriften werden durch den landeseinheitlichen, kommunalen Kontenrahmenplan und eine Kontierungsrichtlinie ersetzt. Ziel der Projektgruppenarbeit war die Empfehlung zur Erstellung eines landeseinheitlichen Kontenrahmens sowie eines landeseinheitlichen Kontenrahmenplans, anhand derer die Gemeinden einen nach den örtlichen Bedürfnissen ausgerichteten gemeindespezifischen Kontenplan aufbauen können. Bei der Fortschreibung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans sollten die Anforderungen der Statistik berücksichtigt werden. Die Anforderungen der Statistik unterliegen auch zukünftig Änderungen, so dass Überarbeitungen des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans weiterhin notwendig werden können.

V. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse

Im Zuge der Umstellung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in den Gemeinden in Rheinland-Pfalz muss jede Gemeinde einen an ihren Bedürfnissen ausgerichteten Kontenplan erstellen. Der Kontenplan ist die Grundlage für eine geordnete Erfassung der einzelnen Geschäftsvorfälle im Rechnungswesen und kann auch als Nachfolger des kameralen Gruppierungsplans mit seinen Zuordnungsvorschriften verstanden werden. Da das Rechnungswesen der Gemeinde Daten für einen möglichen interkommunalen Vergleich sowie die Europäische Statistik, die Bundes- und Landesstatistik zur Verfügung stellen soll, ist die Gemeinde verpflichtet, bei der Erstellung des gemeindespezifischen Kontenplans den vom Ministerium des Innern und für Sport veröffentlichten landeseinheitlichen Kontenrahmenplan insoweit zu beachten, als er verbindliche Vorgaben für alle rheinland-pfälzischen Gemeinden enthält. Dieser landeseinheitliche Kontenrahmenplan basiert wiederum auf einem landeseinheitlichen Kontenrahmen, der bei der Erstellung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans zwingend zu beachten ist, sofern vom Ministerium des Innern und für Sport explizit keine Abweichungen zugelassen sind.

Bei der Fortschreibung der Empfehlung des Projektes vom Juni 2005 für einen landeseinheitlichen Kontenrahmenplan wurden die Erfahrungen aus den Anwendergemeinden berücksichtigt. Insoweit gab es ausschließlich positive Erfahrungsmeldungen, so dass die Möglichkeit der lan-

desweiten Anwendung bestätigt wurde. Grundsätzlich zielten Fragestellungen auf die Zuordnung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zu den einzelnen Konten ab. Mit Hilfe der Kontierungsrichtlinie, die als Zuordnungsvorschriften zu den einzelnen Konten erarbeitet wurde, soll eine eindeutige Zuordnung erreicht werden.

Da im Verlauf der Projektarbeit der doppelte Kontenplan des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht wurde, sind diese Anforderungen ebenfalls berücksichtigt worden. Der Entwurf des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans wurde um eine Spalte erweitert, der die Zuordnung des jeweiligen Kontos zum korrespondierenden Konto des Statistischen Bundesamtes zeigt. Damit soll auch die Erfüllung der Abfragen des Statistischen Landesamtes erleichtert werden, die sich auch auf die Konten des Statistischen Bundesamtes beziehen (z.B. bei Erhebungen für die Sozial- und Jugendhilfe).

1. **Rechtsgrundlage**

§ 116 GemO - Durchführungsbestimmungen

„(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das fachlich zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, ...“

§ 28 GemHVO – Buchführung

„(11) Der Buchführung sind der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Kontenrahmen und Kontenrahmenplan zu Grunde zu legen. Der Kontenrahmenplan kann, soweit er nicht verbindlich vorgegeben ist, bei Bedarf ergänzt werden. Die von der Gemeinde eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.“

2. **Landeseinheitlicher Kontenrahmen**

Der landeseinheitliche Kontenrahmen stellt die Kontenklassen und Kontengruppen von Vermögens-, Ergebnis-, Finanz-, Kosten- und Leistungsrechnung dar. Er soll damit zu einer Ordnung und zu einer übersichtlichen Darstellung der im neuen kommunalen Haushaltsrecht zu verwendenden Konten beitragen.

Den Projektgruppen standen verschiedene, im Rahmen der Einführung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens entwickelte Kontenrahmen zur Verfügung. Dazu gehörten der Entwurf eines bundeseinheitlichen Kontenrahmens, der von den Bundesländern Hessen und Baden-Württemberg erarbeitet wurde sowie die Kontenrahmen 1 und 2 des Arbeitskreises III „Kommunale Angelegenheiten“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder. Da der bundeseinheitliche Kontenrahmen keine Konten für eine Finanzrechnung umfasst, kam dieser für eine Übernahme in das kommunale Haushaltsrecht in Rheinland-Pfalz nicht in Frage. Dagegen erfüllen beide Kontenrahmen des Arbeitskreises III die grundsätzlichen An-

forderungen des neuen kommunalen Haushaltsrechts. Auch die statistischen Informationsbedürfnisse (z.B. der Finanzstatistik, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung etc.) werden in den Gliederungen dieses Kontenrahmens berücksichtigt. Die beiden Kontenrahmen unterscheiden sich insbesondere in dem Ausweis der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge, die in dem Kontenrahmen 2 gesondert aufgeführt sind. Da das außerordentliche Ergebnis jedoch nicht in den Vordergrund gestellt werden soll, entschied sich die Projektgruppe für die Verwendung des Kontenrahmens 1 als Basis für die Erarbeitung einer Empfehlung für einen landeseinheitlichen Kontenrahmens.

Grundsätzlich folgt dieser Kontenrahmen dem Aufbau des Industriekontenrahmens, so dass die Konsolidierung der Gemeinde mit ihren Tochterorganisationen zu einem Gesamtabchluss erleichtert wird. Von dem Industriekontenrahmen weichen insbesondere kommunalspezifische Posten (z.B. Infrastrukturvermögen, Denkmäler, Aufwendungen der sozialen Sicherung) und die Kontenklassen für die Finanzrechnung ab.

Die Gliederung des von den Projektgruppen vorgeschlagenen Kontenrahmens spiegelt die Gliederung der Bilanz (Kontenklassen 0 bis 3), des Ergebnishaushalts bzw. der Ergebnisrechnung (Kontenklassen 4 und 5), des Finanzhaushalts bzw. der Finanzrechnung (Kontenklassen 6 und 7) wieder. Die Kontenklassen 0 bis einschließlich 7 sollten vom Innenministerium verbindlich für alle Gemeinden vorgegeben werden. Sollte sich bei der Anwendung des Kontenrahmens in der Praxis zeigen, dass noch Regelungslücken bestehen, sollen diese nur vom Ministerium des Innern und für Sport, ggf. auf Antrag einer Gemeinde - geschlossen werden können, indem der landeseinheitliche Kontenrahmen für alle verbindlich ergänzt oder geändert wird.

Die Kontenklassen 8 und 9 sollen zum einen den Konten, die für die Kosten- und Leistungsrechnung benötigt werden, vorbehalten werden. Das Land hat in § 12 GemHVO lediglich Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung einer Kostenrechnung in den Gemeinden vorgegeben. Die Gemeinden sind weitgehend frei bei der Wahl und der Gestaltung des Kostenrechnungssystems. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Gemeinde auch frei ist in der Differenzierung der Kontengruppen in den Kontenklassen 8 und 9. Insoweit hat das Land Rheinland-Pfalz hierzu keine weiteren verbindlichen Vorgaben gemacht. Die in den Kontenklassen 8 und 9 vorgenommene Unterteilung in Kontengruppen ist für die Gemeinden nicht verbindlich.

Die Kontenklasse 9 ist ferner für Konten für die Eröffnungs- und Abschlussbuchungen sowie ggf. für statistische Buchungen vorbehalten. Da dieser Bereich stark von der jeweils in einer Gemeinde eingesetzten Software abhängig ist, wurden auch insoweit vom Land Rheinland-Pfalz keine weiteren Vorgaben gemacht.

3. Landeseinheitlicher Kontenrahmenplan

Der landeseinheitliche Kontenrahmenplan baut auf dem landeseinheitlichen Kontenrahmen auf und differenziert diesen weiter. Er soll zur Vereinheitlichung der Kontenpläne der Kommunen beitragen. Durch die Erstellung von einheitlichen Kontenplänen wird nicht nur der interkommuna-

le Vergleich sondern auch die Nachprüfbarkeit der Aufgabenerledigung durch den Gemeinderat, die Bürger sowie die Aufsichtsbehörden erleichtert.

Der von den Projektgruppen erarbeitete Entwurf eines landeseinheitlichen Kontenrahmenplans baut auf einem vom Statistischen Bundesamt entwickelten Kontenplan auf. Dieser Kontenplan wurde mit anderen bereits existierenden Kontenplänen (z.B. Hessen, Nordrhein-Westfalen) abgeglichen und für die Übernahme in Rheinland-Pfalz ergänzt und modifiziert. Auch die während der Projektarbeit veröffentlichte Überarbeitung des Kontenplans des Statistischen Bundesamtes wurde bei der Fortschreibung des Kontenrahmenplans beachtet.

Soweit die Bedürfnisse der Bundes- oder Landesstatistik bis zum Ende unserer Arbeiten bekannt waren, wurden diese weitestgehend berücksichtigt. Der landeseinheitliche Kontenrahmenplan wurde um eine Spalte erweitert, der die Zuordnung der Konten zu den Konten des Statistischen Bundesamtes zeigt, so dass die Erfüllung entsprechender Abfragen erleichtert wird. Da auch die Abfragen des Statistischen Landesamtes auf den Konten des Bundesamtes aufbauen, hat dies eine besondere Bedeutung. Allerdings berücksichtigt der Kontenplan des statistischen Bundesamtes nicht alle für die doppelte Buchführung notwendigen Bilanz-, Ergebnis- und Finanzkonten. Somit ist eine vollständige Zuordnung der Konten nicht möglich. Wenn der Kontenplan des Statistischen Bundesamtes diesbezüglich überarbeitet ist, sollten auch die Zuordnungen überprüft und soweit erforderlich fortgeschrieben werden.

Die Angaben, die insbesondere die Sozialhilfestatistik erfordert, können bei Anwendung des vorliegenden Kontenrahmenplans nicht vollständig aus der Finanzbuchhaltung entnommen werden. In Verbindung mit der von der Gemeinde einzurichtenden Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung wird dies jedoch möglich sein.

Außer den auch im landeseinheitlichen Kontenrahmen enthaltenen Kontenklassen und Kontengruppen weist der landeseinheitliche Kontenrahmenplan Kontenarten, Konten sowie Unterkonten auf. Der landeseinheitliche Kontenrahmenplan ist nach folgender Hierarchie aufgebaut:

1 Kontenklasse

11 Kontengruppe

111 Kontenart

1111 Konto

11111 Unterkonto

Die Kontenklassen 0 bis einschließlich 7 sowie die Kontengruppen in diesen Kontenklassen werden vom Land Rheinland-Pfalz verbindlich vorgegeben. Siehe hierzu auch die entsprechenden Erläuterungen zum landeseinheitlichen Kontenrahmen. Darüber hinaus werden die entsprechenden Kontenarten sowie die Konten in den Kontenklassen 6 und 7 verbindlich vorgegeben. Das bedeutet, dass Kontenklassen, Kontengruppen und Kontenarten sowie die Konten in

den Kontenklassen 6 und 7 von den Gemeinden nicht verändert werden dürfen. Selbst Posten, die in diesen Bereichen bisher als „Nicht besetzt“ ausgewiesen sind, könnten von den Gemeinden nicht belegt werden. Sofern sich bei der Anwendung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans in der Praxis herausstellt, dass zusätzliche Kontenarten benötigt werden, dann können diese nur vom Ministerium des Innern und für Sport - ggf. auf Antrag einer Gemeinde - eingefügt werden.

Im Bereich der Konten und der Unterkonten können von den Gemeinden, nach deren eigenem Ermessen weitere Unterteilungen vorgenommen werden, soweit die Konten nicht vorgegeben sind. Sofern für die Bundes- oder die Landesstatistik besondere Anforderungen an den Bereich der Konten formuliert werden, die zur Zeit noch nicht bekannt sind, könnten ggf. auch weitere Konten vom Ministerium des Innern und für Sport verbindlich vorgegeben werden. Die Einarbeitung der statistischen Anforderungen der Landes- und Bundesstatistik machte teilweise die Einführung von Unter-Unterkonten erforderlich. Der Kontenrahmenplan soll dennoch lediglich in der Anwendung der Kontenklassen, Kontengruppe und Kontenarten sowie in den Kontenklassen 6 und 7 hinsichtlich der Konten mit den entsprechenden Zuordnungsvorschriften für verbindlich erklärt werden. Die verbindliche Anwendung von weiteren Konten und Unterkonten für Zwecke der Erfüllung der statischen Anforderungen ist nicht zielführend, da die Anforderungen derart vielfältig sind, dass der Kontenplan der Gemeinde dadurch an Übersichtlichkeit und Praktikabilität zu verlieren droht.

Sofern die für die Statistik erforderlichen Daten direkt aus den Buchhaltungskonten entnommen werden sollen, sind ggf. weitere Untergliederungen erforderlich. Die statistischen Anforderungen sind, soweit diese bei der Erstellung des Bericht bekannt waren, in einer gesonderten Spalte im Kontenrahmenplan aufgeführt. Auf eine tiefere Kontenuntergliederung für statistische Zwecke kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Daten aus Nebenbuchhaltungen oder aus sonstigen statistischen Nachweisen entnommen werden können.

Die für die Statistik benötigte Bereichsabgrenzung ist bei der Kontengliederung bereits berücksichtigt. Die Bereichsabgrenzung führt nicht dazu, dass über die verbindlich vorgesehenen Kontenklassen, Kontengruppen, Kontenarten sowie die in den Kontenklassen 6 und 7 vorgegebenen Konten tiefere Untergliederungen verbindlich vorgegeben werden.

Auf eine tiefere Untergliederung von Konten und Unterkonten wurde bewusst in den Bereichen verzichtet, in denen sich entsprechende Informationen aus Nebenbuchhaltungen heraus ergeben (z.B. Anlagenbuchhaltung). In diesen Fällen steht es jedoch den Anwendern frei, weitere Untergliederungen vorzunehmen.

Um eine einheitliche Buchung der jeweiligen Geschäftsvorfälle zu gewährleisten, sollten von jeder Gemeinde die Zuordnungsvorschriften um gemeindespezifische erarbeitet werden. Diese

sollte Beispiele enthalten, anhand derer zweifelsfrei nachvollzogen werden kann, welche genauen Inhalte die einzelnen Posten des Kontenplans haben.

4. Bereichsabgrenzung

Der Nachweis der Zahlungsströme nach Bereichen ist aus statistischen Gründen zur Kennzeichnung der Herkunft oder der Empfänger der Zahlungsströme in einigen Konten erforderlich. Die Untergliederung der Kontengruppen bzw. Konten wurde im landeseinheitlichen Kontenrahmenplan einheitlich vollzogen. Es werden grundsätzlich zwei Bereichsabgrenzungen unterschieden:

Bereichsabgrenzung A

Grundsätzlich findet in den Konten die Bereichsabgrenzung A Anwendung. Für die Ausnahmen wird auf die Ausführungen zur Bereichsabgrenzung B verwiesen. Die Konten sind dann grundsätzlich nach folgendem Muster untergliedert:

- gegen verbundene Unternehmen
- gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- gegen Sondervermögen
 - o Eigenbetriebe
 - o gegen sonstige Sondervermögen
- gegen den öffentlichen Bereich
 - o gegen die EU
 - o gegen den Bund
 - o gegen das Land
 - o gegen Gemeinden und Gemeindeverbände
 - o gegen Zweckverbände
 - o gegen Anstalten
 - o gegen Sparkassen
 - o gegen rechtsfähige Stiftungen
 - o gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen
 - o gegen den sonstigen öffentlichen Bereich
- gegen den privaten Bereich
 - o gegen private Unternehmen
 - o gegen den sonstigen privaten Bereich
- gegen Sonstige

Bei der Erfassung der Zahlungsströme sind folgende Zuordnungsvorschriften zu beachten, die der Bereichsabgrenzung des Statistischen Bundesamtes entsprechen:

| | |
|--------------------------------|---|
| Bund | Sondervermögen des Bundes, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung, z.B. Lastenausgleichsfonds (LAF), ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“, Bundeseisenbahnvermögen, Erblastentilgungsfonds, Entschädigungsfonds. |
| Land | Länder einschließlich Stadtstaaten, Sondervermögen der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung. |
| Gemeinden und Gemeindeverbände | Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Verbandsgemeinden, Kreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände). |
| Zweckverbände | Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben. Dazu gehören: Zweckverbände nach dem Zweckverbandsgesetz, ausgenommen: Sparkassenverbände, Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen, Nachbarschaftsverbände, Wasserwirtschaftliche Verbände, Regionalverbände, Regionale Planungsverbände, Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz, Verwaltungsgemeinschaften, Gemeindeverwaltungsverbände, Wasserversorgungsverbände, Abwasserbeseitigungsverbände, grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland, sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung. |
| Sonstiger öffentlicher Bereich | Träger der gesetzlichen - Krankenversicherung - Pflegeversicherung |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Unfallversicherung - Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten - Altershilfe für Landwirte - Arbeitslosenversicherung - Kommunale Versorgungskassen und -verbände <p>(Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind den sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen zuzuordnen).</p> |
| Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen | <p>Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene kommunale Körperschaft Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist.</p> <p>Öffentliche Unternehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigene Betriebe der kommunalen Körperschaft, - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung, - Unternehmen in der Sonderrechtsform des öffentlichen Rechts (z. B. öffentlich-rechtliche Kreditanstalten) - Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. eine Holding) beteiligt ist. <p>Öffentliche Einrichtungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Juristische Personen des öffentlichen Rechts die keine Unternehmen sind, - juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn die |

| | |
|---------------------------------------|---|
| | kommunalen Körperschaften überwiegend, d.h. mit mehr als 50 v.H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding beteiligt ist, - juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die kommunale Körperschaft auf Grund der Satzung o.ä. beherrschenden Einfluss ausübt. |
| Sonstige öffentliche Sonderrechnungen | Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere kommunale Körperschaften) Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind. |

Bereichsabgrenzung B

Die Bereichsabgrenzung B wird grundsätzlich für Zahlungsströme herangezogen, die als Kreditaufnahmen, Tilgungen oder damit zusammenhängenden Geschäftsvorfällen einzuordnen sind.

Die Bereichsabgrenzung B findet Anwendung bei folgenden Kontenarten im Kontenrahmenplan:

| | |
|-----------------|---|
| Bilanzkonten: | 112, 1314, 1824 31, 32 |
| Ergebniskonten: | 471 574 |
| Finanzkonten: | 671, 6855, 6856, 686, 692, 694, 774, 78494, 78495, 785, 792, 794 |

Die Konten sind dann grundsätzlich nach folgendem Muster untergliedert:

- Verbundene Unternehmen
- Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- Sondervermögen
- Öffentlicher Bereich
 - o EU
 - o Bund
 - o Land

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Zweckverbände
- Anstalten
- Rechtsfähige Stiftungen
- Sonstiger öffentlicher Bereich
- Inländischer Geldmarkt
- Sonstiger inländischer Bereich
- Ausländischer Geldmarkt
- Sonstiger ausländischer Bereich
- Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Bei der Erfassung der Zahlungsströme sind folgende Zuordnungsvorschriften zu beachten, die der Bereichsabgrenzung des Statistischen Bundesamtes entsprechen:

| | |
|--|---|
| Bund | Siehe Bereichsabgrenzung A |
| Land | Siehe Bereichsabgrenzung A |
| Gemeinden und Gemeindeverbände | Siehe Bereichsabgrenzung A |
| Zweckverbände | Siehe Bereichsabgrenzung A (Sparkassenverbände bei den Kreditinstituten) |
| Sonstiger öffentlicher Bereich | Siehe Bereichsabgrenzung A |
| Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen | Siehe Bereichsabgrenzung A (Sparkassenverbände bei den Kreditinstituten) |
| Sonstige öffentliche Sonderrechnungen | Siehe Bereichsabgrenzung A (Sparkassenverbände bei den Kreditinstituten) |
| Kreditinstitute | Kreditinstitute sind alle Institutionen, die finanzielle Mitteltätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen und Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren. |

| | |
|---------------------------------------|---|
| | <p>Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sparkassen - Geschäftsbanken, Universalbanken - Postscheckämter, Postbanken, Girobanken - Agrarkreditinstitute, Landwirtschaftsbanken - Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften - Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken). |
| <p>Sonstiger inländischer Bereich</p> | <p>Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche wirtschaftliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.), - Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften usw.), - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, - Rechtsfähige Vereine, Stiftungen, - Nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nicht-rechtsfähige Personengemeinschaften, - Arbeitsstätten der freien Berufe, - Landwirtschaftliche Betriebe, - Handwerksbetriebe, - Einkaufs-/Verkaufsvereinigungen - Natürliche und juristische Personen, die nicht den anderen Bereichen zuzuordnen sind, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind. Dazu gehören: Kirchen, |

| | |
|---------------------------------|--|
| | <p>Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen, Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen, Gewerkschaften, Politische Parteien, Wasser- und Bodenverbände.</p> |
| Sonstiger ausländischer Bereich | <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie als Unternehmen anzusehen sind, - Europäische Gemeinden, internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union |

5. Erläuterungen zu einzelnen Kontengruppen

Zu Kontenklasse 0

In dieser Kontenklasse werden die Kontengruppen zur Erfassung des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens ausgewiesen.

Die Kontengruppe 00 berücksichtigt die aktivierten „Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs / der Verwaltung und dessen / deren Erweiterung“. Außerhalb der eigentlichen Kernverwaltung findet sie zusätzlich Anwendung bei der Erstellung des Konzernabschlusses (Gesamtabschluss) zur Berücksichtigung der „Ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital“. Die Aktivierung von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs kann als Bilanzierungshilfe Anwendung finden, wenn neue Aufgabenbereiche von der Kernverwaltung übernommen werden, die zu entsprechenden Aufwendungen führen.

Die Kontengruppe 01 beinhaltet die immateriellen Vermögensgegenstände, die von der Gemeinde entgeltlich erworben wurden. Selbst geschaffene oder unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht zu erfassen. Eine besondere Position innerhalb dieser Kontengruppe sind die von der Gemeinde geleisteten Zuwendungen, die hier zu erfassen sind, sofern bei der Gewährung eine Zweckbindungsfrist vereinbart oder diese gesetzlich bestimmt ist.

In der Kontengruppe 02 sind die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zu erfassen. Dazu gehören auch Friedhöfe, Parkanlagen, Öko- und Ausgleichsflächen sowie Gewässergrundstücke.

In der Kontengruppe 03 „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ sind sowohl die Grundstücke als auch die Bauten und die selbstständig zu bewertenden Grundstücks- und Gebäudebestandteile zu erfassen. Einbauten, die keine selbstständig zu bewertenden Gebäudebestandteile darstellen, sind unter der entsprechenden Kontengruppe (Maschinen und technische Anlagen bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung) auszuweisen. Der Kontenrahmenplan verzichtet bewusst auf eine weitere Untergliederung in Grundstücke, Gebäude usw. da diese Daten der Anlagenbuchhaltung entnommen werden können. Der Gemeinde steht es jedoch frei, eine tiefere Untergliederung vorzunehmen.

Die Kontengruppe 04 dient der Erfassung des Infrastrukturvermögens einschließlich der dazugehörigen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte. Diese Kontengruppe besitzt in den rheinland-pfälzischen Gemeinden wesentliche Bedeutung in den Bereichen „Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen“, „Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen“ und „Sonstiges Infrastrukturvermögen“, da die Bereiche Ver- und Entsorgung weitestgehend aus den Kernhaushalten ausgegliedert sind.

Bauten und selbstständig zu bewertende Gebäude- und Grundstücksbestandteile auf fremdem Grund und Boden sind in der Kontengruppe 05 zu erfassen.

Kunstgegenstände sowie Denkmäler sind in der Kontengruppe 06 zu erfassen.

In den Kontengruppen 07 und 08 sind Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie Nutzpflanzungen, Nutztiere und Tiere, die in Einzäunungen gehalten werden, und sonstige Pflanzungen zu erfassen.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sind voneinander getrennt in der Kontengruppe 09 auszuweisen.

Zu Kontenklasse 1

Die Kontenklasse 1 umfasst die Kontengruppen aus den Bereichen „Finanzanlagevermögen“, „Umlaufvermögen“ und „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“. Soweit für statistische Zwecke eine Unterteilung der Forderungen verlangt wird, ist diese auf Basis des aktuellen Informationsstands berücksichtigt. Insoweit die Anforderungen der Statistik auch über andere Auswertungen maschinell erfüllt werden können, sollte geprüft werden, ob eine entsprechend tiefe Gliederung des Kontenplans notwendig ist.

Bei dem Finanzanlagevermögen (Kontengruppen 10 bis 12) sind die Ausleihungen jeweils mit den entsprechenden Anteilen, Beteiligungen in einer Kontengruppe zusammengefasst. Auf der Ebene der Kontenarten erfolgt dann im Kontenrahmenplan eine Trennung.

Die sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens und die sonstigen Ausleihungen sind in der Kontengruppe 13 ausgewiesen.

Die Vorräte sind in der Kontengruppe 14 auszuweisen. Dabei ist darauf zu achten, dass Vorräte, die bereits aus Lagern abgegeben sind, nicht zu erfassen sind.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände (Kontengruppen 15 bis 17) sind unterteilt nach „Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen“, „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände“. Die Zuordnung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände auf Schuldnergruppen erfolgt auf der Ebene der Kontenarten und der Konten.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind mit den liquiden Mitteln in der Kontengruppe 18 zusammengefasst. Die weitere Unterteilung erfolgt auf der Kontenartenebene. Hierbei sind die Besonderheiten der Ortsgemeinden zu beachten. Bei den Verbandsgemeinde wird ein Verrechnungskonto für jede Ortsgemeinde geführt. In den Ortsgemeinden ist keine eigene Gemeindekasse eingerichtet, da die Verbandsgemeinde die Geschäfte für die Ortsgemeinde führt. Entsprechend verfügen die Ortsgemeinden grundsätzlich über keine liquiden Mittel, sondern es besteht eine Forderung bzw. Verbindlichkeit gegenüber der Einheitskasse bei der Verbandsgemeinde. Eine Ausnahme hiervon stellen z.B. Sparbücher dar, die auf die Ortsgemeinden ausgestellt sind.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (Kontengruppe 19) sind in einer besonderen Kontengruppe ausgewiesen. Wichtigster Anwendungsbereich dürften bei den Kommunen die Beamtenbesoldungen sein, die im Dezember eines Haushaltsjahres für den Januar des folgenden Haushaltsjahres ausgezahlt werden.

Zu Kontenklasse 2

In der Kontenklasse 2 sind die Kontengruppen „Eigenkapital“, „Sonderposten“ sowie die verschiedenen Arten der Rückstellungen zusammengefasst.

In der Kontengruppe 20 wird auch der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ geführt, obwohl dieser in der Bilanz als letzte Position auf der Aktivseite ausgewiesen wird.

In der Kontengruppe 21 werden die Wertberichtigungen auf Forderungen ausgewiesen. Diese werden in der Bilanz mit den entsprechenden Forderungen saldiert ausgewiesen.

In der Kontenklasse 22 wird der Sonderposten für Belastungen aus dem Finanzausgleich ausgewiesen. Der Posten hat eine Stellung zwischen dem Eigenkapital und den sonstigen Sonderposten. Damit wird der besonderen Nähe zum Eigenkapital Rechnung getragen.

In der Kontengruppe 23 sind hauptsächlich die Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten, ausgewiesen. Die Sonderposten sollten mit den entsprechenden Posten

des Anlagevermögens verknüpft werden, da sie ertragswirksam so aufgelöst werden, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.

Die Rückstellungen sind unter den Kontengruppen 25 bis 29 auszuweisen.

Zu Kontenklasse 3

Aufgrund der Besonderheiten des Haushaltsrechts, das auch nach der Einführung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens in der Buchhaltung eine Trennung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung fordert, wurden entsprechende Kontengruppen (30 bis 32) eingerichtet.

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, sind aufgrund der für die Gemeinden gewünschten erhöhten Transparenz gesondert in der Kontengruppe 33 auszuweisen.

Die Kontengruppe 34 „Erhaltene Anzahlungen“ wurde zusätzlich eingefügt, da diese im Grundsatz keine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde beinhalten, sondern vielmehr bei der Fertigstellung der Leistung oder der Lieferung dann mit der Forderung verrechnet werden sollen.

Die Kontengruppen 35 bis 37 wurden grundsätzlich nach der Art der Verbindlichkeit strukturiert. Die Unterteilung nach den verschiedenen Schuldnergruppen erfolgt im Wesentlichen auf der Ebene der Kontenarten.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Kontengruppe 39 gesondert auszuweisen.

Zu Kontenklasse 4 und Kontenklasse 5

In den Kontenklassen 4 und 5 werden die Erträge und Aufwendungen der Gemeinde ausgewiesen. Die Strukturierung erfolgt nach den verschiedenen Aufwands- und Ertragsarten.

Eigene Kontengruppen sind vorgesehen für die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppen 48 und 58). Diese werden benötigt zur verursachungsgerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen in den einzelnen Teilhaushalten. Insgesamt müssen sich diese Konten ausgleichen.

Die Kontengruppen 49 und 59 enthalten neben den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen auch die Entnahmen und die Einstellungen aus dem bzw. in den Sonderposten für den kommunalen Finanzausgleich, obwohl diese Bewegungen erst nach dem eigentlichen Ergebnis im Ergebnishaushalt bzw. der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden und keinen eigentlichen Ertrag oder Aufwand der Periode darstellen, sondern vielmehr Ergebnisverwendung der laufenden Periode sind.

Zu Kontenklasse 6 und Kontenklasse 7

Die Kontenklassen 6 und 7 sind der Erfassung der Einzahlungen und der Auszahlungen vorbehalten. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen für die direkte Ermittlung der Finanzrechnung, die in Rheinland-Pfalz vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird. Eine indirekte Ermittlung der Finanzrechnung durch Rückrechnung aus dem Jahresergebnis ist nicht zulässig.

Eine Besonderheit bildet die Kontengruppe 65 „Andere aktivierten Eigenleistungen und Bestandsveränderungen“. Deckungsgleich sind in der Kontenklasse 4 die „Erträge“ aus anderen aktivierten Eigenleistungen und Bestandsveränderungen zu finden. Beide Posten stellen keine eigentlichen Erträge bzw. Einzahlungen dar, sondern sie korrigieren vielmehr die in der Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung ausgewiesenen Aufwendungen bzw. Auszahlungen um die Teile, die bei der Herstellung von Vermögensgegenständen aufgewendet wurden, um einen Vermögensgegenstand herzustellen oder ihn über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich zu verbessern. Da es nicht zulässig ist, die entsprechenden Aufwendungen um die aktivierungspflichtigen Teile zu vermindern (z.B. Personalkosten), sind entsprechende Erfassungen auf einem „Korrekturkonto“, dem Konto „Andere aktivierte Eigenleistungen“ vorzunehmen.

Wird im Bereich der Finanzrechnung nicht ebenfalls eine Entlastung der laufenden Auszahlungen zu Lasten der Investitionsauszahlungen erfasst, dann führt dies zu einem falschen Ausweis zu hoher laufender Auszahlungen und zu niedriger Investitionsauszahlungen. Vor dem Hintergrund der der Gemeinde zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten würde dies zu einer Benachteiligung der Gemeinden führen, die eigenes Personal im Investitionsbereich einsetzen. Würden sie fremdes Personal einsetzen, dann wäre es möglich, die Fremdleistungen über Investitionskredite zu finanzieren.

Würde von einer Erfassung der „Anderen aktivierten Eigenleistungen“ in der Finanzrechnung abgesehen, würden die Investitionsauszahlungen bei einer gleichzeitigen Ausweispflicht in der Ergebnisrechnung von den in der Finanz- und in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Investitionsaufwendungen auf Dauer abweichen.

Aus den zuvor genannten Gründen ist eine Erfassung der „Anderen aktivierten Eigenleistungen“ in der Finanzrechnung zwingend geboten.

Bei den Bestandsveränderungen zeigen sich ähnliche Effekte wie bei den aktivierten Eigenleistungen. Bestandsveränderungen sind zu buchen, wenn sich der Bestand an fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen während des laufenden Haushaltsjahres verändert hat.

Eigene Kontenarten sind vorgesehen für die Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontenarten 698 und 798). Diese sind entsprechend den Ergebniskonten der internen Leistungsverrechnung zu bebuchen. Insgesamt müssen sich diese Konten ausgleichen.

Zu Kontenklasse 8 und 9

In diesen Kontenklassen befinden sich die Konten der Kosten- und Leistungsrechnung. Diese können grundsätzlich von den Gemeinden nach ihren eigenen Informationsbedürfnissen gegliedert werden. Da jedoch die Kosten und Erlöse grundsätzlich anhand einer Überleitungsrechnung aus den Aufwendungen und Erträgen der Ergebnisrechnung abgeleitet werden, bietet es sich an, die Kontenklassen der Kosten- und Leistungsrechnung analog zur Ergebnisrechnung zu gliedern. Die Kontenklassen 8 und 9 wurden entsprechend aufgebaut.

Der Kontenrahmen ist für die Kommunen verpflichtend, d.h. dass die dort angegebenen Kontengruppen nicht verändert und auch keine neuen eingefügt werden dürfen. Eine Ausnahme bilden die Kontenklassen 8 und 9, die nach den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen ausgestaltet werden können.

6. Änderungen gegenüber der Empfehlung des Projektes vom Juni 2005

Die Änderungen gegenüber der Empfehlung vom Juni 2005 sind im Entwurf des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans - Stand 31. März 2006 - rot gekennzeichnet.
